
**Wissenswertes zu Erzeugerorganisationen (EO),
die nach VO (EU) Nr. 1308/2013 i.V.m. AgrarOLkG und AgrarOLkV anerkannt sind**

Zweck und Ziele einer Erzeugerorganisation

Stärkung der Verhandlungsposition der Landwirte, Senkung von Transaktionskosten und Zusammenarbeit bei Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse durch:

- Bündelung des Angebots
- Verbesserung der Vermarktung
- technische und logistische Unterstützung für ihre Mitglieder
- Beiträge zum Qualitätsmanagement
- Wissenstransfer

EU-Wettbewerbsrecht

- Das EU-Wettbewerbsrecht verbietet wettbewerbsbehindernde Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren unabhängigen Marktteilnehmern.
- z.B. Vereinbarungen zur Beschränkung oder Kontrolle von Erzeugermärkten, das Marktverhalten, technische Entwicklungen, Investitionen oder Versorgungsquellen
- Das im allgemeinen Wettbewerbsrecht gemäß Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegte Verbot ermöglicht nur sehr wenige Ausnahmen
- **Artikel 152 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sieht eine Ausnahme von den Wettbewerbsbestimmungen für anerkannte EO und deren Vereinigungen vor, wenn sie bestimmte Bedingungen (siehe unten „Pflichten“) erfüllen.** Solche Ausnahmen betreffen z.B. die Produktionsplanung und die Aushandlung von Lieferverträgen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Vorteile der Anerkennung als Erzeugerorganisation

- Ausnahmen von den EU-Wettbewerbsregeln für bestimmte Tätigkeiten, darunter Kollektivverhandlungen im Namen ihrer Mitglieder, Planung der Erzeugung oder Maßnahmen zur Steuerung des Angebots
- Mitgliedschaft in einer anerkannten Vereinigung von Erzeugerorganisationen, z.B. Bayern MEG w.V.
- Zugang zu EU-Mitteln im Rahmen der operationellen Programme betrifft EO in Obst- und Gemüsebereich

Pflichten bedingt durch die Anerkennung - Berichtspflichten zum 31.01 eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr

- (1) Mitteilung über Anzahl der Mitglieder und Lieferanten
- (2) Aktuelles Mitgliederverzeichnis zum 31.12.:
 - mit Namen und Anschrift der Mitglieder
 - Veränderungen gegenüber dem Vorjahr müssen ersichtlich sein

(3) Anzeige bei Änderung der Satzung notwendig

(4) Bei Milch-EO zusätzlich:

- Mitteilung der Rohmilchmenge die im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich geliefert wurde
- Vor Verhandlungen: Mitteilung über voraussichtliche Menge sowie Zeitraum der Rohmilchlieferungen

Aufgaben der LfL-IEM im Rahmen der EOen

LfL – IEM ist zuständige Stelle für jeglichen Schriftverkehr mit den Erzeugerorganisationen

zu (1): Überprüfung, ob die EO aus überwiegend aktiven Landwirten besteht, ob ein regelmäßiger Ausschluss von nicht aktiven Mitgliedern erfolgt und die Mindestmitgliederzahl erfüllt ist

zu (2): Plausibilisierung der Meldungen anhand der Mitgliederlisten und Überprüfung, dass keine Doppelmitgliedschaft für das selbige Erzeugnis besteht (Ausnahme: Milch)

zu (3): Überprüfung, ob Anerkennungsvoraussetzungen noch gegeben sind

zu (4): Überprüfung, ob die maximale Bündelungsmenge nicht überschritten wurde/wird

StMELF ist Behörde für die Anerkennung von EO sowie für die Verleihung von wirtschaftlichen Vereinen -> ausschließlich Erstellung von Bescheiden

Rechtsformen

- Verschiedene möglich, wie eG, w.V.; e.V.; n.e.V.; VoR
- in Abhängigkeit der gewählten Rechtsform sind unterschiedliche Berichtspflichten zudem notwendig; z.B. w.V. zum 31.05. eines Jahres Vorlage des Kassenberichtes sowie des Protokolls über die Billigung des Kassenberichts der Mitgliederversammlung

Weitergabe von Daten

- Die Übermittlung des Mitgliederverzeichnisses stellt keinen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dar. Nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der Verantwortliche unterliegt. Die rechtliche Verpflichtung der Erzeugerorganisation (als Verantwortliche) zur Übermittlung der Mitgliederliste unter Angabe der Namen, im Falle natürlicher Personen der Vor- und Nachnamen, einschließlich deren jeweiliger Anschrift ergibt sich aus § 9 Abs. 5 i. V. m § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Agrarorganisationen-und-Lieferketten-Verordnung (AgrarOLkV).
- Prinzipiell keine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte, außer Rechtsvorschriften verlangen die Notwendigkeit; z.B. Veröffentlichung des Vorstandes im Bundesanzeiger bei wirtschaftlichen Vereinen
- Statistische Auswertungen an Dritte wie z.B. BLE, StMELF hinsichtlich Anzahl Mitglieder, Lieferanten, Milchmenge

Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Delegierten VO EU 2016/232
- Verleihungsrichtlinie
- Agrarorganisationen – und Lieferketten – Gesetz (AgrarOLkG)
- Agrarorganisationen – und Lieferketten – Verordnung (AgrarOLkV)
- Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV)
- DurchführungsVO (EU) Nr. 511/2012
- Delegierte VO (EU) Nr. 880/2012
- Durchführungs VO (EU) 2016/1615

Stand: 29.10.2024; Rieger, A.; Mühlbauer, S.